

Landeskirchliche Pfarrstellen

Bericht und Antrag Nr. 341 des Synodalrats an die Synode betreffend
Pfarrstellen der landeskirchlichen Organisation

Luzern, 18. Oktober 2023

1. Ausgangslage

Die Seelsorge ist eine der Kernaufgaben der Landeskirche (§ 1 Abs. 3 Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, KiV; LRS 1.01) und zeichnet sich durch Vertraulichkeit, Bedingungslosigkeit, Unentgeltlichkeit und Professionalität aus. Seit über 40 Jahren ist die Landeskirche mit reformierten Seelsorgerinnen und Seelsorgern in unterschiedlichen Institutionen (wie zum Beispiel im Spital, Gefängnis, Psychiatrie, Hochschule, Hospiz, Polizei- und Feuerwehr, Notfall, Armee) vor Ort präsent in belastenden Situationen für die Betroffenen, deren Angehörigen sowie die Mitarbeitenden. Die Seelsorge stellt daher auch einen Strategieschwerpunkt der Landeskirche dar (Details unter reflu.ch/strategie). Die Synode hat sich zuletzt an der Sitzung vom 24. Mai 2023 entschieden, mit dem positiven Jahresergebnis 2022 in zukunftsorientierte Massnahmen und Projekte im Bereich der Seelsorge zu investieren und damit ein Zeichen für die Stärkung der seelischen Gesundheit im Kanton Luzern zu setzen.

Insgesamt sind aktuell rund 15 Seelsorgende für die Reformierte Landeskirche im Kanton Luzern im Einsatz. Dabei sind die Anstellungsverhältnisse unterschiedlich ausgestaltet in dem Sinne, als gewisse Pfarrpersonen bei der landeskirchlichen Organisation angestellt sind, andere direkt von den Institutionen und Organisationen. Auch die Finanzierung ist für jede Stelle spezifisch ausgestaltet und vereinbart (z.B. Teilfinanzierungen, Mitfinanzierungen der Landeskirche mit dem Kanton, den Institutionen, Schwesterkirchen oder anderen Kantonalkirchen).

2. Schaffung von landeskirchlichen Pfarrstellen

2.1

Gemäss § 36 Abs. 1 lit. f KiV hat die Synode die Schaffung und Aufhebung von landeskirchlichen Pfarrstellen zu genehmigen (mit Synodebeschluss). Für die Ausgestaltung der Stellen (Pensen, Vereinbarungen etc.) ist der Synodalrat zuständig. Er legt denn auch im Rahmen des Stellenplans die entsprechenden Pensen fest (§ 4 Abs. 3 Personalgesetz; LRS 4.01). Die Synode beschliesst für die vom Synodalrat gemäss Stellenplan festgelegten Pensen und erforderlichen finanziellen Ressourcen jeweils über das Budget.

2.2

Am 28. Mai 1980 wurde ein vollamtliches Spitalpfarramt am damaligen Kantonsspital Luzern (Standort Luzern) und damit das erste landeskirchliche Pfarramt geschaffen. Es folgten 1991 ein Spitalpfarramt am Schweizer Paraplegiker-Zentrum in Nottwil (SPZ), 2009 und 2011 ein Hochschulpfarramt in Luzern und 2012 weitere Spitalpfarrämter am Luzerner Kantonsspital (LUKS) an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen. Im aktuellen Stellenplan der landeskirchlichen Organisation (2023) sind fünf landeskirchliche Pfarrstellen mit einem Gesamtpensum von 290 % aufgeführt. Die landeskirchlichen Pfarrstellen am LUKS, SPZ und an den Luzerner Hochschulen wurden jeweils durch Beschlüsse der Synode geschaffen (LRS 3.70-3.72).

3. Entwicklung der landeskirchlichen Pfarrstellen

Im Rahmen der strategischen Stärkung der Seelsorge der Reformierten Kirche Kanton Luzern ist der Synodalrat seit 2022 an der Evaluation und Auslegeordnung der verschiedenen landeskirchlichen Engagements in der Seelsorge und führt hierzu Gespräche mit den Institutionen und Seelsorgenden. Dabei werden bisherige und mögliche künftige Engagements geprüft. Erste Ergebnisse dieser Auslegeordnung zeigen auf, dass die Arbeit und Bedeutung der reformierten Seelsorgenden an den verschiedenen Einsatzorten äusserst geschätzt und als wichtig erachtet wird. Insbesondere die vergangenen Krisenjahre haben aufgezeigt, wie wichtig die Präsenz der Seelsorgenden vor Ort (für die unmittelbar betroffenen Zielgruppen wie auch die Mitarbeitenden in den Institutionen) ist. Geschätzt wird unter anderem die Professionalität, die fachliche Qualifikation und die persönliche Integrität der Pfarrpersonen. Als äusserst wichtig und vertrauensbildend wird von den Partnerorganisationen erachtet, dass die Reformierte Landeskirche als öffentlich-rechtliche Organisation für die Sicherstellung der vorgenannten Eigenschaften der Pfarrpersonen garantiert.

4. Gefängnisseelsorge

4.1

Wie bereits vorstehend unter Ziff. 1 ausgeführt, gestalten sich die Anstellungen der jeweiligen Seelsorgenden unterschiedlich aus. Die reformierte Gefängnisseelsorge wird in ökumenischer und interreligiöser Zusammenarbeit mit anderen Seelsorgenden derzeit an den beiden Standorten in den Justizvollzugsanstalten Grosshof Luzern und Wauwilermoos von zwei Seelsorgenden (Pfarrpersonen) in zwei kleinen Teilzeitpensen erbracht. Beide sind beim Kanton Luzern angestellt.

4.2

Die beiden derzeit tätigen reformierten Pfarrpersonen (Pfr. Hansueli Hauenstein und Pfr. Lorenz Schilt) werden im Verlauf des kommenden Jahres 2024 in Pension gehen. Vor diesem Hintergrund fanden Gespräche mit dem Kanton Luzern (Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug) und den jeweiligen Direktorinnen und Direktoren der beiden Justizvollzugsanstalten statt. Dabei wurden Nachfolgelösungen sowie künftige neue Modelle diskutiert mit dem Ergebnis, künftig eine Seelsorgestelle für beide Standorte (Kriens und Wauwilermoos) in einem Pensum von ca. 30 bis 40 % zu bilden (Evaluation des Modells und v.a. Pensums nach drei Jahren). Vom Kanton begrüsst und gewünscht ist, dass künftig die Anstellung der Gefängnisseelsorgenden bei der Landeskirche erfolgt. Dies garantiere die entsprechende Qualitätsprüfung bei der Einstellung mit den erforderlichen Anstellungsveraussetzungen sowie den Referenzauskünften im Konkordat. Auch die Qualitätssicherung durch die Reformierte Kirche Kanton Luzern mit dem internen Austausch, Supervision usw., werden seitens Kanton Luzern als grosser Vorteil erachtet. Die Landeskirche hat hierzu die entsprechenden Möglichkeiten im Rahmen der Anstellungsveraussetzungen (Ausbildungskriterien) sowie des Konkordats (Referenzauskünfte unter den Deutschschweizer Kantonalkirchen), worüber die Institutionen und Organisationen nicht verfügen.

4.3

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Synodalrat per Mitte 2024 eine landeskirchliche Gefängnisseelsorgerin bzw. einen Gefängnisseelsorger für die kantonalen Justizvollzugsanstalten Grosshof und Wauwilermoos anzustellen. Dies bedarf der Schaffung eines

landeskirchlichen Gefängnispfarramts (analog Spital und Hochschule) und damit der Beschlussfassung der Synode (siehe vorne Ziff. 2.1).

5. Spital- und Klinikseelsorge Hirslanden Klinik St. Anna Luzern

5.1

Die ehemals von den St. Anna-Schwestern geführte Klinik St. Anna gehört seit 2005 zur Privatklinikgruppe Hirslanden. Die Klinik bietet ein ausgesuchtes Spektrum an medizinischer Diagnostik mit zukunftsorientierter Technologie, chirurgischen und konventionellen Behandlungen und modernsten Therapieformen. Mit insgesamt 226 Betten, 13 Operationssälen und drei Geburtssälen nutzen jährlich rund 14'000 stationäre und ca. 89'000 ambulante Patientinnen und Patienten das medizinische Angebot und es werden rund 730 Kinder geboren (Stand 2022). Die Zahl der Mitarbeitenden beträgt rund 1'300, wovon knapp 250 in Aus- und Weiterbildung sind. Insgesamt arbeiten knapp 300 Ärztinnen und Ärzte (Belegärzte und angestellte Ärzte) in der Klinik. Mit 54,1 % Grundversicherten, 29,8 % Halbprivatversicherten und 16,1 % Privatversicherten sind Patientinnen und Patienten aller Versicherungsklassen vertreten. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Klinik beträgt 4,2 Tage bei einer Bettenbelegung von 70,3 % und 57'976 Pflagetagen.

5.2

Die Seelsorge an der Klinik St. Anna war während Jahrzehnten im Stellenplan der Kirchgemeinde Luzern im Umfang von 20 Stellenprozenten. Die Finanzierung dieses Seelsorgeauftrags ging vollumfänglich zu Lasten der Kirchgemeinde. Der aktuelle Stelleninhaber des Spitalpfarramtes St. Anna wird 2025 pensioniert und eine Nachfolgeregelung ist zu planen. Die Kirchgemeinde Luzern ging schon frühzeitig mit dem Anliegen auf die Landeskirche zu, dieses noch in der Kirchgemeinde Luzern geführte Spitalpfarramt der Landeskirche zu übertragen. An seiner Sitzung vom 30. August 2023 hat der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Luzern beschlossen, dem Synodalrat zu beantragen, das Spitalpfarramt Hirslanden St. Anna Luzern an die Landeskirche zu überführen. Die Zuständigkeit liegt dann - wie bei den anderen kantonalen Pfarrstellen - bei der Landeskirche. Die Überführung zur Landeskirche soll mit der Pensionierung des derzeitigen Pfarrers und langjährigen Spitalseelsorgers Stefan Christen per Ende Mai 2025 erfolgen.

5.3

Im Hinblick auf die Überführung des Auftrags von der Kirchgemeinde zur Landeskirche hat der Synodalrat mit der Spitaldirektion der Hirslanden Klinik St. Anna und dem derzeitigen Spitalseelsorger Gespräche geführt. Diese ergaben, dass angesichts des im Verhältnis betrachtet relativ kleinen Pensums von 20 % reformierte Spitalseelsorge am St. Anna eine Aufstockung des Pensums der reformierten Spitalseelsorge auf ca. 40 % in der Klinik St. Anna begrüsst würde. Zur Diskussion steht, dass im Sinne einer Nachfolgeplanung bereits Mitte 2024 nebst dem aktuellen Stelleninhaber ein/e zweite/r reformierte/r Spitalseelsorgerin / Spitalseelsorger in der Hirslanden Klinik St. Anna Luzern angestellt werden könnte. Dies würde eine Einführung durch den jetzigen Spitalpfarrer in die Arbeit und das Team und eine nahtlose Überführung nach dessen Pensionierung ermöglichen. Über mögliche Finanzierungsmodelle (Leistungsvereinbarung) wird anfangs 2024 verhandelt.

5.4

Durch die Überführung der reformierten Spitalseelsorge an der Hirslanden Klinik St. Anna Luzern zur Landeskirche und mit der damit verbundenen Schaffung eines Spitalpfarramts

wird ein langjähriges kirchliches Engagement weitergeführt und weiterentwickelt. Die bereits seit 1980 angestrebte Zuweisung von gemeindeübergreifenden Aufgaben an die damalige Kantonalkirche wird hiermit für die Region Stadt und Agglomeration Luzern fortgesetzt. Mit der Überführung werden Synergien für die Landeskirche und ihre Mitarbeitenden geschaffen. Der fachliche Austausch zwischen den reformierten Seelsorgenden wird gefördert. Das Profil «Spital- und Klinikseelsorge» kann für alle Mitarbeitenden (LUKS, SPZ und Hirslanden Klinik St. Anna Luzern) einheitlich und ergänzend ausgestaltet werden (z.B. mögliche Stellvertretungen).

5.5

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Synodalrat, voraussichtlich ab Mitte 2024 eine Spitalseelsorgerin bzw. einen Spitalseelsorger an der Hirslanden Klinik St. Anna Luzern anzustellen. Dies bedarf der Schaffung eines landeskirchlichen Spitalpfarramts und damit der Beschlussfassung der Synode (siehe vorne Ziff. 2.1).

6. Zusammenführung der Pfarrstellen der landeskirchlichen Organisation in einem Beschluss

Wie bereits erwähnt, erfolgten bisher die Schaffungen von neuen landeskirchlichen Pfarrstellen jeweils in einzelnen Synodebeschlüssen. Mit vorliegendem Bericht und Antrag wird nun eine Zusammenführung der verschiedenen Pfarrstellen der landeskirchlichen Organisation (bisherige und beantragte) in einem Beschluss beantragt. Dies erleichtert die Übersicht und sammelt sämtliche landeskirchlichen Pfarrstellen in einem Beschluss. Allfällige weitere landeskirchliche Pfarrstellen können jeweils mit einer Änderung bzw. Anpassung dieses Synodebeschlusses vorgenommen werden.

7. Kostenfolgen

Durch die Schaffung weiterer Pfarrstellen der landeskirchlichen Organisation im Gefängnis (Justizvollzugsanstalten Grosshof und Wauwilermoos) und im Spital (Hirslanden Klinik St. Anna Luzern) werden der Landeskirche gewisse Kosten erwachsen. In welcher Höhe sich diese belaufen werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Die Verhandlungen hierzu werden anfangs 2024 geführt zwecks Abschlusses von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton (Gefängnisseelsorge) und der Hirslanden Klinik St. Anna Luzern (Spitalseelsorge). Für 2024 sind daher CHF 5'000.00 für Abklärungen, Vereinbarungen etc. budgetiert. Ziel ist es, dass die jeweiligen Institutionen wie an anderen Institutionen (z.B. LUKS, SPZ) die Lohnkosten übernehmen und die Landeskirche gewisse Zusatzleistungen wie z.B. Weiterbildung oder Supervision übernimmt. Eine genaue Kostenfestlegung kann 2024 mit Abschluss der Leistungsvereinbarungen vorgenommen und entsprechend für 2025 budgetiert werden.

8. Stellungnahme des Synodalrats

Der Synodalrat erachtet die Zusammenführung der hierzu bereits bestehenden Synodebeschlüsse (LRS 3.70-3.72) in einem Beschluss als sinnvoll. Damit finden sich alle Pfarrstellen der landeskirchlichen Organisation an einem Ort und können künftig hinzukommende und zu schaffende in einem neuen Beschluss aufgenommen werden.

Mit vorliegendem Bericht und Antrag werden nebst der Zusammenführung der bestehenden landeskirchlichen Pfarrstellen im Spital (LUKS und SPZ) und an den Luzerner Hochschulen zudem zwei weitere geschaffen und dies für die Justizvollzugsanstalten (siehe vorstehend Ziff. 4) und für die Hirslanden Klinik St. Anna Luzern (siehe oben Ziff. 5). Diese zum jetzigen Zeitpunkt zu schaffen, ist sinnvoll, da erst mit der von der Synode beschlossenen Schaffung dieser landeskirchlichen Pfarrstellen, Leistungsvereinbarungen verhandelt und getroffen werden können (Legitimation).

9. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beiliegenden Synodebeschluss betreffend Pfarrstellen der landeskirchlichen Organisation zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Synode

Synodebeschluss betreffend Pfarrstellen der landeskirchlichen Organisation

Luzern, 15. November 2023

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 36 Abs. 1 lit. f der Kirchenverfassung¹,
auf Antrag des Synodalrats,

beschliesst:

§ 1 Spital- und Klinikseelsorge

Für die Spital- und Klinikseelsorge bestehen:

- a. drei Pfarrstellen für das Luzerner Kantonsspital in Luzern, Sursee und Wolhusen;
- b. eine Pfarrstelle für die Hirslanden Klinik St. Anna in Luzern;
- c. eine Pfarrstelle für das Schweizer Paraplegiker-Zentrum in Nottwil.

§ 2 Gefängnisseelsorge

Für die Gefängnisseelsorge in den Justizvollzugsanstalten Grosshof in Kriens und Wauwilermoos in Eglozwil besteht eine Pfarrstelle.

§ 3 Hochschuleseelsorge

Für die Hochschuleseelsorge an der Universität Luzern, der Pädagogischen Hochschule Luzern und der Hochschule Luzern besteht eine Pfarrstelle.

§ 4 Anstellungen

Für die Anstellungen gilt das Personalrecht der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Kirchenverfassung) vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a. Synodebeschluss über die Errichtung von Spitalpfarrämtern am Kantonsspital Luzern vom 23. Mai 2012 (LRS 3.70);
- b. Synodebeschluss über die Errichtung eines Spitalpfarramtes am Schweizer Paraplegiker-Zentrum in Nottwil vom 15. Mai 1991 (LRS 3.71);
- c. Synodebeschluss über die Errichtung eines Hochschulpfarramtes in Luzern vom 23. November 2011 (LRS 3.72).

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Beatrice Barnikol
Synodepräsidentin

Daniel Zbären
Synodeschreiber